Ausland

Arbeit und Rente in Europa

- → Das Europarecht
- → Arbeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten
- → Rentenansprüche, Rentenberechnung, Rentenzahlung

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

Leben und arbeiten ohne Grenzen

Es ist nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Auch die Vorstellung, im europäischen Ausland den Lebensabend zu verbringen, hat für viele ihren Reiz.

Vielleicht fragen Sie sich, wie Sie im Ausland versichert sind und was dort aus Ihrer Rente wird. Doch auch wenn es im Ausland ganz andere rechtliche Bestimmungen gibt – für die Sozialversicherung haben die europäischen Staaten Regelungen getroffen, um Nachteile für Sie auszuschließen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was leben und arbeiten im europäischen Ausland für Sie und Ihre Rente bedeutet.

Wenn wir nicht alle Ihre Fragen beantwortet haben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

701 8. Auflage (7/2024)

Inhaltsverzeichnis

4 Das Europarecht – wo und für wen es gilt
7 Arbeiten in anderen Mitgliedstaaten
10 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein
13 Deutsche Beiträge erstatten lassen
14 Mit Rehabilitation wieder fit für Alltag und Beruf
18 Rente – die Grundvoraussetzungen
21 Die richtige Rente für Sie
29 Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft
31 Rentenberechnung – mehrere Teile ergeben ein Ganzes
35 Änderungen im Europarecht
37 Rentenbeginn und Rentenantrag
40 Rentenzahlung ins Ausland
42 Rentner und ihre Krankenversicherung
44 Ihre Ansprechpartner in Deutschland
48 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Das Europarecht – wo und für wen es gilt

Immer mehr Menschen leben und arbeiten in verschiedenen europäischen Staaten. Das Europarecht verbindet die nationalen Sozialversicherungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten. Dadurch gelten für alle die gleichen Rechte und Pflichten.

Wenn Sie eine Zeitlang im Ausland gearbeitet haben, sollten Sie dies der Rentenversicherung mitteilen. Denn diese Zeiten können sich positiv auf Ihren späteren Rentenanspruch auswirken.

Wichtig ist: eine Rente erhält nur, wer die Voraussetzungen dafür erfüllt. Unter anderem zählt dazu die „Mindestversicherungszeit“. Versicherungszeiten, die in verschiedenen Ländern zurückgelegt wurden, können dafür zusammengerechnet werden. Eine Zusammenrechnung der Zeiten erfolgt nach Europarecht zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, außerdem bei Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

Im Verhältnis zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) wird entweder das Europarecht oder das Handels- und Kooperationsabkommen (HKA) angewendet, das in weiten Teilen ähnliche Regelungen wie das Europarecht enthält. Somit erfolgt auch hier grundsätzlich eine Zusammenrechnung der Zeiten.

Unser Tipp:

Nähere Informationen zu den Regelungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs finden Sie auf unserer Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de unter Rente → Rente und Ausland → Ansprechpartner & Verbindungsstellen → Großbritannien und Nordirland → Aktueller Hinweis (Button „Weitere Infos zum Brexit“).

Haben Sie die Voraussetzungen für eine Rente erfüllt, zahlt Ihnen grundsätzlich jeder Mitgliedstaat die Leistung aus den dort zurückgelegten Zeiten. Das heißt, Sie können zeitgleich aus mehreren Staaten Rente erhalten.

Bitte beachten Sie:
Eine Altersrente erhalten Sie erst, wenn Sie das gesetzlich festgelegte Renteneintrittsalter im jeweiligen Mitgliedstaat erreichen. Es kann in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich sein. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vorher in allen Ländern, in denen Sie gearbeitet haben, wie sich Ihr gewünschter Rentenbeginn auswirkt.

Bitte lassen Sie sich hierzu von Ihrer Rentenversicherung beraten und beachten Sie bitte auch das Kapitel „Deutsche Beiträge erstatten lassen“.

Erfüllen Sie die Mindestversicherungszeit trotz der Zusammenrechnung der Zeiten nicht, können Sie keine Rente bekommen. Dann ist es möglich, die Beiträge erstatten zu lassen.

Für wen gilt das Europarecht?

Das Europarecht gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sowie für die Bürger von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. Sofern im Folgenden der Begriff Mitgliedstaaten verwendet wird, umfasst dies die Mitgliedstaaten

Wie sich der Austritt des Vereinigten Königreichs auswirkt, erfragen Sie bitte individuell bei Ihrem Rentenversicherungsträger. Welcher das ist, erfahren Sie auf Seite 45.

der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die Schweiz und das Vereinigte Königreich.

Wer nicht Staatsangehöriger eines dieser Staaten ist, ist sogenannter Drittstaatsangehöriger. Für Drittstaatsangehörige ist das Europarecht anwendbar, wenn sie rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat wohnen und in mindestens einem anderen EU-Mitgliedstaat versichert waren. Wohnen sie außerhalb der EU, müssen sie in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten Versicherungszeiten erworben haben. Hierzu zählen nicht Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Bezogen auf Deutschland müssen die vom Europarecht erfassten Personen Anwartschaften in der Deutschen Rentenversicherung nachweisen können. Diese können Sie zum Beispiel erworben haben, wenn Sie als Arbeitnehmer beschäftigt oder als Selbständiger pflichtversichert waren, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt oder Kinder erzogen haben.

Daneben gilt das Europarecht in Deutschland auch für
- → Mitglieder eines berufsständischen Versorgungssystems (zum Beispiel für Architekten, Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater) oder
- → Beamte (zum Beispiel von Bund, Ländern und Gemeinden, aber auch Richter, Zeit- und Berufssoldaten, Geistliche, Kirchenbeamte und Dienstordnungsangestellte) sowie
- → Selbständige in der Alterssicherung der Landwirte.

Haben Sie nach dem Tod eines Familienmitglieds als Hinterbliebener Anspruch auf eine Leistung, können Sie sich auf das Europarecht berufen, wenn Sie
- → Hinterbliebener eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz sind oder
- → selbst die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates, von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen.

Arbeiten in anderen Mitgliedstaaten

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten wollen, bedeutet das nicht immer, dass Sie dann auch bei dem dortigen Rentenversicherungsträger versichert werden. Informieren Sie sich daher vorab, welches Recht für Sie gilt.

Ihr Wohnsitz oder der Firmensitz spielt keine Rolle!

Grundsätzlich gelten die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates. Das sind regelmäßig die Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem Sie arbeiten.

Arbeiten Sie in Deutschland, sind Sie nach deutschem Recht versichert. Arbeiten Sie dagegen in einem anderen Mitgliedstaat, sind Sie dort versichert, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen für Sie gilt.

Bitte beachten Sie:
Wenn Sie bereits eine Altersrente aus einem anderen Mitgliedstaat erhalten und in Deutschland arbeiten, sind Sie unter Umständen in der Deutschen Rentenversicherung nicht mehr versicherungspflichtig. Sie können aber bei der Deutschen Rentenversicherung die Versicherungspflicht beantragen. Das kann für Sie vorteilhaft sein. Lassen Sie sich beraten.

Entsendung

Arbeiten Sie nur zeitweise für Ihren Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat und werden Sie weiter von ihm bezahlt, kann weiterhin Versicherungspflicht in Ihrem Herkunftsstaat bestehen. Das nennt man dann eine Entsendung. Auch für Selbständige kann eine Entsendung vorliegen, wenn sie ihre selbständige Tätigkeit im Voraus zeitlich befristet in einem anderen Mitgliedstaat ausüben.

Bitte beachten Sie:
Die Entsendung darf voraussichtlich nicht länger als 24 Monate dauern. Eine Entsendung liegt nicht vor, wenn Sie als Entsandter einen anderen Entsandten ablösen. In diesem Fall gelten für Sie die Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem Sie arbeiten.

Die Entsendebescheinigung A1 beantragt der Arbeitgeber elektronisch über das Lohnabrechnungsprogramm oder der Selbständige über das SV-Meldeportal.

Wenn Sie entsandt werden, erhalten Sie auf Antrag Ihres Arbeitgebers eine Bescheinigung (Bescheinigung A1). Diese dokumentiert, welche Rechtsvorschriften für die Dauer der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat für Sie gelten. Auch als Selbständiger müssen Sie eine Bescheinigung A1 beantragen, wenn Sie vorübergehend im europäischen Ausland arbeiten, und zwar selbst dann, wenn Sie keine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zahlen.

Deutsches Recht kann auch angewendet werden, wenn es sich nicht um eine Entsendung handelt oder schon vorher feststeht, dass der Beschäftigungszeitraum länger als 24 Monate sein wird.

Dann trifft der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland, Postfach 200464, 53134 Bonn, Telefon 0228 9530-0,

www.dvka.de, mit der zuständigen Stelle im anderen Mitgliedstaat eine Ausnahmevereinbarung. Dies betrifft auch das Vereinigte Königreich, sofern das Europarecht weiterhin Anwendung findet.

Beispiel:

Klaus M. soll für sein deutsches Unternehmen für drei Jahre bei dessen Tochterunternehmen in Österreich arbeiten. Er wird während dieser Zeit vom österreichischen Tochterunternehmen bezahlt. Da in diesem Fall keine Entsendung vorliegt, beantragen Klaus M. und sein deutscher Arbeitgeber den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung, damit Klaus M. für die Dauer der Beschäftigung in Österreich weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften unterstellt wird.

Ein Antrag auf Ausnahmevereinbarung sollte vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gestellt werden.

Arbeit in mehreren Mitgliedstaaten

Arbeiten Sie gleichzeitig in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, unterliegen Sie regelmäßig den Rechtsvorschriften Ihres Wohnstaates, wenn Sie auch dort einen wesentlichen Teil Ihrer Beschäftigung ausüben.

Dieser Grundsatz gilt entsprechend für Selbständige. Üben Sie jedoch als Selbständiger neben Ihrer selbständigen Tätigkeit noch eine abhängige Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat aus, so finden grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates Anwendung, in dem Sie als Arbeitnehmer beschäftigt sind.

In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken in der Versicherungsbiografie schließen.

Personen, die in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können sich freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein. Ihre Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.

Deutsche Staatsangehörige können sich unabhängig vom Wohnsitz immer freiwillig in Deutschland versichern. Das gilt auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, wenn sie bereits mindestens einen deutschen Beitrag gezahlt haben.

Alle anderen Staatsangehörigen können sich freiwillig versichern, sofern sie sich in einem Mitgliedstaat der EU oder dem Vereinigten Königreich (nicht aber in einem EWR-Staat oder der Schweiz) aufhalten und ebenfalls bereits mindestens einen deutschen Beitrag gezahlt haben.

Für Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, können andere Regelungen gelten.

Unser Tipp:

Informationen dazu finden Sie in der jeweiligen Broschüre aus der Reihe „Arbeit und Rente in Deutschland und in …“ zu den einzelnen Sozialversicherungsabkommen.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Mindestversicherungszeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit von 1984 bis heute lückenlos zu belegen. Sie sollten sich über Ihre Möglichkeiten beraten lassen, wenn Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausscheiden und trotzdem weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben wollen.

Ihren zuständigen Ansprechpartner finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner in Deutschland“.

Außerdem erhöhen freiwillige Beiträge Ihre Altersrente oder die Versorgung Ihrer Hinterbliebenen im Todesfall. Auch als Selbständiger können Sie sich freiwillig versichern, um so für sich und Ihre Hinterbliebenen vorzusorgen. Dies gilt nicht, falls Sie in Deutschland zum Personenkreis der kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Selbständigen gehören.

Beiträge zahlen

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Vor Beginn einer freiwilligen Versicherung sollten Sie sich bei Ihrer Rentenversicherung melden. Überweisungen aus dem In- und Ausland sind möglich. Wir empfehlen jedoch, die Beiträge bargeldlos von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland abbuchen zu lassen.

Bitte beachten Sie:
Die Rentenversicherung übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstige Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Deutsche Beiträge erstatten lassen

Grundsätzlich können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen den Teil der Beiträge erstatten lassen, den Sie selbst getragen haben. Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Aus diesen Beiträgen können Sie später keine Ansprüche mehr ableiten.

Deutsche, Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der EU, des EWR, der Schweiz und Briten können sich ihre deutschen Beiträge erst erstatten lassen, wenn sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beitragsmonate (einschließlich der mitgliedstaatlichen Zeiten) haben.

Staatsangehörige anderer Staaten können sich unter Umständen Beiträge erstatten lassen, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs haben.

Bitte beachten Sie:
Die Beitragserstattung gibt es nur auf Antrag. Bitte lassen Sie sich beraten, ob für Sie eine Beitragserstattung in Frage kommt und sinnvoll ist.

Mit Rehabilitation wieder fit für Alltag und Beruf

„Reha vor Rente“ – unter diesem Motto bietet die Deutsche Rentenversicherung Leistungen zur Rehabilitation an. Gesundheitlich beeinträchtigte Menschen sollen dadurch wieder arbeiten und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Angeboten werden vor allem Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, aber auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Prävention.

Medizinische Rehabilitation

Medizinische Rehabilitation können Sie alle vier Jahre erhalten. In der Regel wird sie in Deutschland durchgeführt.

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten können, kommt vielleicht eine medizinische Rehabilitation für Sie in Frage. Sie soll Ihnen helfen, wieder fit zu werden oder trotz Erkrankung möglichst lange im Beruf zu bleiben. Die Leistungen werden stationär oder ganztägig ambulant durchgeführt.

Eine medizinische Rehabilitation kommt für Sie in Frage, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit

- → wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist und
- → durch die Rehabilitation wiederhergestellt oder wesentlich verbessert werden kann.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Manche Erkrankungen oder Behinderungen erfordern weitere Maßnahmen oder besondere Hilfen. Dafür gibt es Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie sollen Ihre Leistungsfähigkeit verbessern oder wiederherstellen, damit Sie wieder dauerhaft den beruflichen Anforderungen gewachsen sind. Angeboten werden unter anderem persönliche oder technische Hilfsmittel oder Aus- und Weiterbildungsangebote.

Näheres erfahren Sie in unserer Broschüre „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance".

Durch Prävention rechtzeitig vorbeugen

Mit dem Präventionsprogramm RV Fit unterstützt die Deutsche Rentenversicherung Berufstätige dabei, gesundheitliche Probleme frühzeitig und aktiv anzugehen. In berufsbegleitenden Gruppenangeboten lernen Sie, gesunde Ernährung, Sport und Bewegung sowie Entspannungstechniken in den Alltag zu integrieren und so einen gesünderen Lebensstil zu entwickeln. Sie können damit selbst dazu beitragen, chronischen Krankheiten und anderen ernsten gesundheitlichen Problemen vorzubeugen.

Näheres erfahren Sie im Internet www.deutsche-rentenversicherung.de unter der Rubrik „Prävention" und in unserem Faltblatt „RV Fit".

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Für alle Leistungen müssen Sie eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben (Mindestversicherungszeit). Im Regelfall sind das 15 Jahre. Dabei können auch Ihre Versicherungszeiten in anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Prävention können Sie auch erhalten, wenn Sie

- → in den letzten zwei Jahren vor dem Antrag für sechs Kalendermonate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben oder
- → innerhalb von zwei Jahren nach einer Ausbildung bis zum Antrag eine versicherte Beschäftigung ausgeübt haben oder nach einer Beschäftigung arbeitsunfähig oder arbeitslos waren und

→ vermindert erwerbsfähig sind oder Erwerbsminderung droht und Sie mindestens fünf Jahre Beiträge gezahlt haben.

Für alle diese Voraussetzungen können auch Ihre Versicherungszeiten in anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie:
Wohnen Sie außerhalb Deutschlands, können Sie nur dann eine Leistung erhalten, wenn Sie im Antragsmonat einen deutschen Pflichtbeitrag gezahlt haben. Waren Sie krank, muss der Pflichtbeitrag davor gezahlt sein. Manche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können auch nur in Deutschland erbracht werden.

Besonderheit für Grenzgänger aus Deutschland

Wohnen Sie in Deutschland und gehen von hier aus in einen anderen Mitgliedstaat arbeiten, können Sie eine deutsche Leistung zur medizinischen Rehabilitation erhalten. Die Deutsche Rentenversicherung führt diese Leistung durch. Der eigentlich zuständige Träger Ihres Beschäftigungsstaates erstattet anschließend die Kosten. Dafür müssen Sie sich vorher die Bescheinigung S1

von Ihrer Krankenversicherung im Beschäftigungsstaat ausstellen lassen.

Bitte beachten Sie:
Als Grenzgänger erhalten Sie Geldleistungen, zum Beispiel Übergangs- oder Krankengeld, nur vom zuständigen Träger Ihres Beschäftigungsstaates. Daher bekommen Sie während der medizinischen Rehabilitation kein Übergangsgeld von der Deutschen Rentenversicherung. Wir empfehlen Ihnen, vorab mit Ihrem Arbeitgeber und Ihrer Krankenversicherung zu klären, ob Sie stattdessen eine Lohnfortzahlung oder eine andere Lohnersatzleistung bekommen können.

Rente – die Grundvoraussetzungen

Eine Gesamtrente aus allen Beiträgen und allen Ländern, wie manchmal behauptet wird, gibt es nicht. Jeder Mitgliedstaat hat seine eigene Sozialversicherung und bestimmt nach seinen eigenen Regeln, wann es daraus Leistungen gibt. Das kann zum Beispiel ein vorgeschriebenes Lebensalter oder eine Mindestversicherungszeit sein.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Rentenbeginn und Rentenantrag".

Die Vorschriften sind von Land zu Land unterschiedlich. Es überrascht daher nicht, dass das Rentenalter sehr verschieden ist: In einigen Mitgliedstaaten erhalten Sie Ihre Altersrente schon mit 60, in anderen mit 65 und in manchen sogar erst mit 67 Jahren.

Durch das Europarecht gehen Ihnen die Beiträge, die Sie im Laufe Ihres Lebens in verschiedenen Mitgliedstaaten gezahlt haben, nicht verloren. Ihre einmal erworbenen Rechte werden geschützt.

Grundsätzlich gilt: Beiträge, die Sie in den Mitgliedstaaten gezahlt haben, verbleiben beim dortigen Versicherungsträger. Jeder einzelne Mitgliedstaat, in dem Sie versichert waren, zahlt Ihnen eine Rente, wenn Sie die dortigen Voraussetzungen erfüllt haben.

Bitte beachten Sie:
Wenn Sie weniger als ein Jahr an Versicherungszeiten zurückgelegt haben, gibt es Sonderregeln. Lesen Sie dazu das Kapitel „Rentenberechnung – mehrere Teile ergeben ein Ganzes“ ab Seite 31.

Unter Umständen ist es schwierig, in jedem Land, in dem Sie gearbeitet haben, die notwendigen Mindestversicherungszeiten für einen Rentenanspruch zu erwerben. Haben Sie in einem Mitgliedstaat nicht genügend Beiträge, werden die Zeiten in den anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt. So können Sie vielleicht doch noch eine Rente erhalten. Für den deutschen Rentenanspruch werden alle Zeiten, die Sie in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt haben zusätzlich berücksichtigt, sofern sie nicht mit deutschen Zeiten zusammentreffen. Es zählen alle Zeiten, die Sie bis zum deutschen Leistungsfall (zum Beispiel dem Eintritt der Erwerbsminderung) zurückgelegt haben.

Mindestversicherungszeit

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 20, 35 oder 45 Jahre.

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Bei bestimmten Rentenarten zählen für die Wartezeit neben den Beitragszeiten auch andere Zeiten mit. Das können zum Beispiel Zeiten sein, in denen Sie krank oder arbeitslos waren oder Kinder erzogen haben.

Für die deutschen Wartezeiten zählen auch alle Zeiten mit, die Sie in den anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt haben.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Bei einigen deutschen Renten müssen Sie besondere, sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Hier müssen Sie in bestimmten Zeiträumen (zum Beispiel innerhalb von fünf Jahren) genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben. Das trifft unter anderem auf die Erwerbsminderungsrenten zu.

Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel „Die richtige Rente für Sie“.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie natürlich auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in den anderen Mitgliedstaaten erfüllen.

Bitte beachten Sie:
In anderen Staaten können auch Pflichtbeiträge vorliegen, ohne dass Sie tatsächlich gearbeitet haben. Das sind zum Beispiel Wohnzeiten in Dänemark, Finnland, den Niederlanden oder Schweden. Diese Zeiten zählen nicht für die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Können Sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums bestimmte Monate unverschuldet nicht belegen (zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Krankheit), wird der „Grund“-Zeitraum um diese Monate in die Vergangenheit hinein verlängert, um weitere Pflichtbeiträge berücksichtigen zu können. Um folgende mitgliedstaatliche Zeiten kann der Zeitraum verlängert werden:

- → Bezug einer Invaliditäts- oder Altersrente,
- → Bezug von Leistungen wegen Krankheit,
- → Arbeitslosigkeit oder
- → Kindererziehung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates.

Die richtige Rente für Sie

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Ihnen eine Rente, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können, im Alter und im Todesfall an Ihre Angehörigen.

Für jede dieser Renten müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten, eine Rente zu bekommen, geben wir Ihnen auf den folgenden Seiten. Wie Ihnen das Europarecht bei Ihrem Anspruch helfen kann, erfahren Sie in den Kapiteln ab Seite 18 und 31.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Versicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

Renten wegen Erwerbsminderung

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- → wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- → die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen und
- → in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine

Die Rente wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zurückgelegt haben oder
→ bereits 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und jeder Monat ab 1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls belegt ist.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden am Tag arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Näheres finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle".

Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten Sie grundsätzlich befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie
→ die Regelaltersgrenze erreichen und
→ die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Regelaltersgrenze liegt für vor 1947 geborene Personen bei 65 Jahren. Sind Sie zwischen 1947 und 1963 geboren, wird sie stufenweise angehoben: für die Jahrgänge 1947 bis 1958 um einen Monat pro Jahrgang, für die Jahrgänge 1959 bis 1963 um zwei Monate. Für Personen, die 1964 und später geboren sind, liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren.

Zu einer Regelaltersrente können Sie unbeschränkt hinzuverdienen.

Weitere Altersrenten

Auch wenn Sie noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben, können Sie in Deutschland eine Altersrente bekommen.

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Jeder Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, kostet Sie jedoch 0,3 Prozent Abschlag (höchstens 18 Prozent). Der Abschlag gilt auf Dauer.

Bitte beachten Sie:
Wenn Sie sich einmal für eine Rente entschieden haben, können Sie später nicht mehr in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) wechseln. Lassen SIe sich daher vorher von uns beraten. Das ist auch wichtig, weil es in einigen Fällen Ausnahmeregelungen gibt.

Ansprechpartner finden Sie ab Seite 44.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

→ 63 Jahre alt sind und
→ die Wartezeit von 45 Jahren nachweisen.

Diese Altersrente wird ohne Abschläge gezahlt.

Wenn Sie nach 1952 geboren wurden, wird die Altersgrenze stufenweise um zwei Monate pro Jahrgang auf 65 Jahre angehoben.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

→ 63 Jahre alt sind und
→ die Wartezeit von 35 Jahren zurückgelegt haben.

Bitte beachten Sie:
Zahlen wir Ihnen die Rente vor dem 65. Lebensjahr (ab Geburtsjahr 1949 bis 1963 stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr), müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen (maximaler Abschlag zwischen 7,2 Prozent und 14,4 Prozent).

Beispiel:

Am 27. Juni 2024 wird Maria F. 63 Jahre alt. Ihre Altersrente für langjährig Versicherte soll am 1. November 2024, um drei Jahre und zwei Monate vorgezogen, beginnen. Ihr Rentenabschlag beträgt 11,4 Prozent.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie eine vorzeitige Rente mit 60 Jahren (ab Geburtsjahr 1964 mit 62 Jahren) erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Für Personen, die von 1952 bis 1963 geboren sind, wird das Alter schrittweise auf 62 Jahre angehoben.

Außerdem müssen Sie als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sein (also eine entsprechende Bescheinigung darüber vorlegen können). Wohnen Sie in einem Mitgliedstaat, stellt das zuständige deutsche Auslandsversorgungsamt den Grad der Behinderung fest.

Das zuständige Auslandsversorgungsamt erfahren Sie bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung.

Wird die Rente vor dem 63. Lebensjahr gezahlt, müssen Sie in der Regel mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat, den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird (höchstens 10,8 Prozent), rechnen. Für die Geburtsjahrgänge 1952 bis 1963 wird das 63. Lebensjahr stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Renten an Witwen und Witwer

Nach einem Rentensplitting hat der überlebende Ehepartner keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente.

Nach dem Tod des Ehepartners kann eine Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Der überlebende Ehepartner darf nicht wieder geheiratet haben.

Bitte beachten Sie:
Personen, die eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen Ehepartnern gleich. Auch Partner einer gleichgeschlechtlichen Ehe haben Anspruch auf Rente an Witwen und Witwer.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen die Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde (zum Beispiel beim Unfalltod des Ehepartners).

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, muss der überlebende Ehepartner

- → das 45. Lebensjahr vollendet haben (bei Tod vom Jahr 2012 an bis 2029 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr) oder
- → vermindert erwerbsfähig sein oder
- → ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- → in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Ehepartners gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt 55 Prozent der Versichertenrente.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt die große Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der Versichertenrente. Die kleine Witwen- oder Witwerrente wird in diesen Fällen unbegrenzt gezahlt.

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer erneut, fällt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Auf Antrag kann eine Abfindung gezahlt werden. Diese beträgt in der Regel das 24fache des Durchschnittsbetrages der Rente in den letzten zwölf Monaten.

Beispiel:

Rentner Willi B. ist im Mai 2018 verstorben. Seine Witwe Ulla B. erhält seit Juni 2018 eine große Witwenrente. Sie heiratet im Juni 2023 erneut, damit endet ihre Witwenrente am 30. Juni 2023. In den zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Juli 2022 bis Juni 2023) erhielt Ulla B. durchschnittlich 520 Euro Witwenrente (vor Abzug von Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24fache dieses Durchschnittsbetrages, also 12 480 Euro.

Waisenrenten

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod gezahlt werden, wenn die verstorbene Person

- → bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- → zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

Sind beide Elternteile verstorben, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder der verstorbenen Person und in deren Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die von ihr überwiegend unterhalten wurden. Sie wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt.

Unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schul- oder Berufsausbildung) kann die Waise die Rente bis zum 27. Lebensjahr erhalten.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartner.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zahlen wir, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten finden Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Renten und Einkommen

Erzielen Sie neben einer Rente wegen Erwerbsminderung auch Einkommen, dürfen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten. Deutsche und ausländische Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen wirken sich gleichermaßen aus. Überschreiten Sie diese Hinzuverdienstgrenze, wird Ihnen die Rente nur noch anteilig oder gar nicht mehr gezahlt.

Die aktuelle Hinzuverdienstgrenze finden Sie im Internet rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de unter „Aktuelle Werte“.

Bitte beachten Sie:
Bei Erwerbsminderungsrenten werden als Einkommen auch bestimmte Sozialleistungen berücksichtigt.

Bei Hinterbliebenenrenten wird Ihr eigenes Einkommen angerechnet. Ab dem vierten Monat nach dem Tod wird das über dem Freibetrag liegende Einkommen zu 40 Prozent angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Vermögenseinkommen und vergleichbare ausländische Einkommen. Dabei wird der Bruttobetrag vor Abzug ausländischer Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt. Um Nettobeträge zu erhalten, werden pauschal bestimmte Beträge von diesen Einkünften abgezogen.

Bitte beachten Sie:
Waisen dürfen unbegrenzt hinzuverdienen, wenn sie alle weiteren Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllen.

Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für Beschäftigte im Bergbau gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen. Zusätzlich wirkt sich das Europarecht auch auf diesen Personenkreis aus.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den bereits beschriebenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen:

- → Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- → Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
- → Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und
- → Knappschaftsausgleichsleistung.

Unser Tipp:

Bitte wenden Sie sich für nähere Auskünfte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Anschrift finden Sie auf Seite 50.

In anderen Mitgliedstaaten gibt es Sondersysteme für Bergleute, die der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechen, wie zum Beispiel in Frankreich. Versicherungszeiten, die Sie in diesen Systemen zurückgelegt haben, können für die Anspruchsprüfung auf eine knappschaftliche Sonderleistung berücksichtigt werden.

Gibt es in anderen Mitgliedstaaten keine Sondersysteme für Bergleute, können Ihre Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nur berücksichtigt werden, wenn die Beschäftigung in einem Bergbaubetrieb ausgeübt worden ist. Wird zusätzlich „die Verrichtung von ständigen Arbeiten unter Tage“ gefordert, so werden auch hier Ihre entsprechenden Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Rentenberechnung – mehrere Teile ergeben ein Ganzes

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Rente, gewährt Ihnen jeder Mitgliedstaat, in dem Sie versichert waren, nach seinem Recht und seinen Vorschriften eine eigene Rente. Alle Ihre Renten aus den Mitgliedstaaten ergeben zusammen ein Ganzes – die Gesamtversorgung aus den in Europa zurückgelegten Versicherungszeiten.

Das Europarecht kann die Berechnung Ihrer Rente beeinflussen. Es soll Nachteile verhindern, wenn Sie in mehreren Mitgliedstaaten gearbeitet oder gewohnt haben. Deshalb ist eine besondere, zwischenstaatliche Berechnung vorgesehen.

Bei dieser zwischenstaatlichen Berechnung werden Sie so behandelt, als ob Sie Ihr gesamtes Versicherungsleben nur in einem Mitgliedstaat zurückgelegt hätten. Nachteile, die durch Lücken entstehen können, wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat gearbeitet haben, sollen vermieden werden.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Rente nur zusammen mit den Zeiten aus anderen Mitgliedstaaten, wird die zwischenstaatliche Rente berechnet und auch an Sie gezahlt.

Haben Sie jedoch bereits aus Ihren deutschen Zeiten einen Rentenanspruch, wird zusätzlich die Rente nur aus den deutschen Zeiten berechnet (innerstaatliche Berechnung). Die Zahlbeträge aus beiden Berechnungen werden dann verglichen. Die höhere Rente wird Ihnen gezahlt.

Bitte beachten Sie:
Dieses Verfahren führt jeder Träger in Europa durch, bei dem Sie Versicherungszeiten erworben haben.

Rentenberechnung nur aus deutschen Zeiten (innerstaatliche Berechnung)

Bei der innerstaatlichen Berechnung aus den deutschen Zeiten wirkt sich das Europarecht nicht aus. Die Zeiten der anderen Mitgliedstaaten bleiben unberücksichtigt. Die Rentenhöhe ergibt sich nur aus den in Deutschland zurückgelegten Zeiten.

Die Höhe Ihrer deutschen Rente richtet sich im Wesentlichen nach der Höhe Ihrer Einkommen, für die Sie während Ihres Versicherungslebens in Deutschland Beiträge gezahlt haben. Darüber hinaus erhalten Sie Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten. Dazu gehören Anrechnungszeiten, zum Beispiel für Arbeitslosigkeit, für Schulausbildung mit berufsbildendem Charakter oder wegen Schwangerschaft und Mutterschutz.

Näheres zur deutschen Rentenberechnung finden Sie in unseren Broschüren „Rente: So wird sie berechnet“ (für die alten oder neuen Bundesländer).

Bitte beachten Sie:
Die innerstaatliche Rente wird nur berechnet, wenn Sie bereits aus den deutschen Zeiten einen Rentenanspruch haben.

Rentenberechnung aus allen Zeiten (zwischenstaatliche Berechnung)

Bei dieser Berechnung wirkt sich das Europarecht aus. Hier werden neben den nach deutschem Recht anrechenbaren Zeiten auch Versicherungszeiten in anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Diese Zeiten melden sich die Rentenversicherungsträger in den Mitgliedstaaten gegenseitig, wenn Sie alle Länder, in denen Sie gearbeitet haben, in Ihrem Rentenantrag nennen.

Jeder Mitgliedstaat berechnet die zwischenstaatliche Rente dann nach seinen Bestimmungen. Dabei werden zunächst alle Zeiten aus den anderen Mitgliedstaaten wie eigene Zeiten bewertet.

Jeder Monat wird nur einmal berücksichtigt, auch wenn sich deutsche und Versicherungszeiten anderer Mitgliedstaaten überschneiden sollten, zum Beispiel bei einem Beschäftigungswechsel innerhalb eines Monats. Zusammen mit den deutschen Zeiten wird daraus ein Rentenbetrag berechnet.

Anschließend setzt jeder Rentenversicherungsträger die jeweils eigenen, nationalen Zeiten in das Verhältnis zu allen Zeiten. Es ergibt sich die anteilige zwischenstaatliche Rente. Durch diesen Schritt wird verhindert, dass sämtliche Zeiten mehrfach bewertet werden. Das wäre der Fall, wenn jeder Rentenversicherungsträger eine Rente zahlen würde, die aus allen Zeiten in Europa berechnet wurde.

Die zwischenstaatliche Berechnung der deutschen Rente ist regelmäßig dann höher als die innerstaatliche Berechnung, wenn deutsche beitragsfreie Zeiten vorhanden sind und durch mitgliedstaatliche Zeiten eine höhere Bewertung erhalten. Das Ergebnis der zwischenstaatlichen Berechnung muss sich aber nicht in jedem Fall günstig auswirken.

Daher wird regelmäßig zum Vergleich auch die innerstaatliche Rente berechnet, sofern Sie einen Rentenanspruch allein aus deutschen Zeiten haben. Die höhere Rente wird Ihnen gezahlt.

Bitte beachten Sie:
Haben Sie in einem Mitgliedstaat nur kurze Zeit gearbeitet und waren weniger als ein Jahr versichert, übernimmt regelmäßig der andere Mitgliedstaat diese Zeiten. Bei der zwischenstaatlichen Rentenberechnung entfällt dann die anteilige Berechnung der Rente. Das vermeidet sehr kleine Renten und minimiert den Verwaltungsaufwand.

Änderungen im Europarecht

Treten neue Mitgliedstaaten der EU bei, erweitert sich der Anwendungsbereich des Europarechts für alle Mitgliedstaaten. Unabhängig davon verändert sich ständig auch das Europarecht selbst. Auch diese Änderungen können für Sie wichtig sein. Aus diesem Grund haben Sie das Recht, Ihre Rente überprüfen zu lassen.

Konnten Sie bisher keine deutsche Rente bekommen, weil Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, kann durch das Europarecht erstmals ein Anspruch entstehen. Auch nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten kann sich für Sie erstmals ein deutscher Anspruch ergeben. Ebenso kann sich Ihre bisherige Rente erhöhen, wenn Sie Versicherungszeiten in den neuen Mitgliedstaaten vorweisen können.

Daher haben Sie mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten (zuletzt Kroatien zum 1. Juli 2013) oder der Anwendung des Europarechts die Möglichkeit, Ihre Rente überprüfen zu lassen.

In allen Fällen erhalten Sie die Rente beziehungsweise die höhere Rente frühestens ab dem Stichtag, also dem Beitritt eines neuen Mitgliedstaats oder der Änderung im Europarecht. Sollten sich für Sie keine Vorteile ergeben, bleibt alles wie bisher.

Brexit

Das Vereinigte Königreich ist am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten (sogenannter Brexit).

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserer Broschüre: „Meine Zeit im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland – Arbeit und Rente europaweit“ und auf unserer Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de unter Rente → Rente und Ausland → Ansprechpartner & Verbindungsstellen → Großbritannien und Nordirland → Aktueller Hinweis (Button „Weitere Infos zum Brexit“).

Rentenbeginn und Rentenantrag

Ihre Renten aus der Deutschen Rentenversicherung und den anderen Mitgliedstaaten müssen Sie beantragen. Hier erfahren Sie, wann eine deutsche Rente beginnt, wo Sie Ihren Rentenantrag stellen können und welche Fristen Sie beachten sollten.

Ihre deutsche Rente beginnt im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Beispiel:

Im März 2024 ist Rita N. 66 Jahre alt. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. April 2024.

Dafür müssen Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats stellen, in dem Sie die Anspuchsvoraussetzungen erfüllen. Liegt Ihr Antrag später vor, beginnt Ihre Rente am Ersten des Antragsmonats.

Der Zeitpunkt der Rentenantragsstellung ist sehr wichtig. Damit Ihnen keine Ansprüche verloren gehen, sollten Sie den Antrag immer rechtzeitig stellen.

Beispiel:

Rita N. stellt ihren Antrag erst im September 2024. Da alle Voraussetzungen bereits ab März 2024 vorliegen – also über drei Monate zuvor – beginnt ihre Rente erst am 1. September 2024.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird ab dem siebenten Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Stellen Sie den Antrag nach dem siebenten Kalendermonat, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente erhalten Sie auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem Sie Rente beantragt haben.

Wo kann ich den Rentenantrag stellen?

Wohnen Sie in Deutschland, so stellen Sie Ihren Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung. Wohnen Sie in einem anderen Mitgliedstaat, so stellen Sie Ihren Antrag bitte beim dortigen Träger. Haben Sie in Ihrem Wohnstaat aber gar keine Versicherungszeiten, können Sie den Antrag auch direkt in dem Staat stellen, in dem Sie zuletzt versichert waren. Wohnen Sie außerhalb der Mitgliedstaaten, so stellen Sie Ihren Antrag bitte bei dem Träger, bei dem Sie zuletzt versichert waren.

Wo Sie in Deutschland Ihre Rente beantragen können, erfahren Sie ab Seite 44.

Bitte beachten Sie:
In den anderen Mitgliedstaaten kann sich ein späterer, aber auch ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei den dortigen Trägern nach Ihren Ansprüchen, damit Ihnen keine Nachteile entstehen.

Ein Antrag genügt

Stellen Sie in einem Mitgliedstaat einen Rentenantrag, gilt er für alle Mitgliedstaaten, in denen Sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Beantragen Sie zum Beispiel in Frankreich Ihre französische Rente, so gilt dieser Antrag mit demselben Datum auch als Antrag auf Ihre deutsche Rente.

Dies gilt aber nur, wenn Sie bei der Antragstellung auch alle Versicherungs- und Wohnzeiten in anderen Mitgliedstaaten angeben. Tun Sie dies nicht oder erst verspätet, ist nicht der „erste“ Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich, sondern erst der Zeitpunkt, zu dem Sie die fehlenden Angaben vervollständigt oder einen neuen Antrag gestellt haben.

Unser Tipp:

Bei einem Antrag auf Altersrente können Sie bestimmen, aus welchem Mitgliedstaat Sie bereits eine Altersrente erhalten möchten und aus welchem Mitgliedstaat noch nicht. Bitte weisen Sie in Ihrem Rentenantrag darauf hin.

Rentenzahlung ins Ausland

Auch Rentnerinnen und Rentner können sich weitestgehend niederlassen, wo es Ihnen beliebt. Die deutsche Rente wandert dann mit. Allerdings gibt es Ausnahmen, die Sie beachten sollten.

Deutsche, Angehörige der Mitgliedstaaten und sonstige Staatsangehörige erhalten im Regelfall die volle deutsche Rente, auch wenn sie ihren Lebensmittelpunkt aus Deutschland in die anderen Mitgliedstaaten verlegt haben.

Bitte beachten Sie:
Sie sind verpflichtet, uns mitzuteilen, wenn Sie Ihren dauerhaften Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Dies sollte rechtzeitig, etwa zwei Monate vorher, geschehen.

Einschränkungen können sich für Sie ergeben, wenn Sie von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat verziehen und in Ihrer deutschen Rente auch ausländische Zeiten (wie etwa Versicherungszeiten nach dem deutsch-polnischen Abkommen von 1975) enthalten sind. Unter Umständen kann sich Ihre Rente verringern.

Lesen Sie dazu auch unsere Broschüre „Das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen vom 9. Oktober 1975". Diese steht unter www.deutsche-rentenversicherung.de zum Herunterladen zur Verfügung.

Unser Tipp:

Wenn Sie planen, auszuwandern, lassen Sie sich bitte vorab von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Auch mit Ihrer Krankenkasse sollten Sie Kontakt aufnehmen, um zu klären, wie Sie weiter krankenversichert sind.

Halten Sie sich dauerhaft außerhalb der Mitgliedstaaten auf, kann es zu Einschränkungen kommen. Das betrifft Rentner, in deren Rente auch Zeiten nach dem Fremdrentengesetz enthalten sind. Das sind zum Beispiel Zeiten, die Vertriebenen und Aussiedlern für ihre Zeiten in den osteuropäischen Herkunftsgebieten angerechnet werden.

Wie wird die Rente gezahlt?

Auch im Ausland erhalten Sie Ihre Rente monatlich. Sie kann auf Ihr Konto bei einem Geldinstitut in Deutschland, in den Mitgliedstaaten und grundsätzlich auch im sonstigen Ausland gezahlt werden. Dafür benötigen wir Ihre internationale Bankleitzahl – BIC und Ihre internationale Kontonummer – IBAN, die Sie bei Ihrer Bank erfahren. Bitte beachten Sie, dass ausländische Bankinstitute unter Umständen Gebühren erheben.

BIC bedeutet „Bank Identifier Code“, IBAN bedeutet „International Bank Account Number“.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Ihr Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Erwerbsunfähigkeit kann in Abhängigkeit von der Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt (zum Beispiel dem Angebot an Teilzeitstellen) entstanden sein. Verlegen Sie Ihren Lebensmittelpunkt aus Deutschland oder den Mitgliedstaaten (ohne das Vereinigte Königreich) ins sonstige Ausland (einschließlich Vereinigtes Königreich), steht Ihnen in einem solchen Fall nur noch die niedrigere Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit zu.

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Rentner und ihre Krankenversicherung

Das Europarecht stellt sicher, dass Sie auch als Rentner gut versichert sind. Unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat Sie wohnen und wer Ihnen Ihre Rente zahlt, ist geregelt, wo Sie krankenversichert sind.

Leben Sie in Deutschland und erhalten eine deutsche Rente, gilt für Sie das deutsche Krankenversicherungsrecht. Das trifft auch zu, wenn Sie noch eine Rente aus einem anderen Mitgliedstaat erhalten. Ihre ausländische Rente wird dabei als beitragspflichtiges Einkommen zur Bestimmung Ihres Beitrags zur Krankenversicherung berücksichtigt.

Bei der Pflichtversicherung behalten wir Ihre Beiträge von der Rente ein und leiten sie an Ihre Krankenkasse weiter.

Ob Sie als Rentner pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind, stellt Ihre Krankenkasse im Laufe der Rentenantragstellung fest. Sind Sie freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert, so können Sie einen Beitragszuschuss beantragen.

Unser Tipp:

Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Leben Sie in Deutschland, beziehen aber nur eine Rente aus einem anderen Mitgliedstaat, so können Sie in Deutschland trotzdem medizinische Leistungen erhalten, also beispielsweise zum Arzt gehen. Sie bleiben dann nach den Vorschriften des Mitgliedstaats krankenversichert, von dem Sie Ihre Rente erhalten.

Damit Sie medizinische Leistungen in Deutschland erhalten können, sollten Sie sich an Ihren ausländischen Versicherungsträger wenden. Er wird Ihnen das weitere Vorgehen erläutern.

Ihre Krankenversicherung im Mitgliedstaat

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat leben und dort eine deutsche und eine Rente aus dem Wohnstaat erhalten, sind Sie nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats krankenversichert. Erhalten Sie im Mitgliedstaat nur eine deutsche Rente, so gilt für Sie das deutsche Recht. Damit Sie im anderen Mitgliedstaat medizinische Leistungen in Anspruch nehmen können, sollten Sie mit Ihrer deutschen Krankenkasse abstimmen, was dabei zu beachten ist.

Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung oder privat Krankenversicherte können auch bei Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat einen Beitragszuschuss beantragen, sofern keine Krankenversicherungspflicht im Ausland besteht.

Unser Tipp:

Bitte teilen Sie sowohl Ihrer deutschen Krankenkasse als auch Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger so früh wie möglich mit, wenn Sie umziehen wollen.

Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Anfragen und Anträge mit Bezug zum Europarecht werden in Deutschland von verschiedenen Versicherungsträgern bearbeitet. Haben Sie in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gewohnt oder gearbeitet, werden Sie entweder von der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einem Träger der Deutschen Rentenversicherung in den Regionen betreut.

Grundsätzlich ist für Sie der Versicherungsträger zuständig, zu dem Sie Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben.

Unser Tipp:

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt den zuständigen Träger für Sie.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund gezahlt, wenden Sie sich bitte an diesen Versicherungsträger.

Wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt haben, ist diese für Sie der richtige Ansprechpartner.

Bitte beachten Sie:
Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind für alle Mitgliedstaaten zuständig.

Wenn Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger gezahlt haben, werden Sie von dem Regionalträger betreut, der für den jeweiligen Mitgliedstaat zuständig ist.

Die Zuständigkeit der Regionalträger richtet sich grundsätzlich danach, in welchem Mitgliedstaat der letzte Beitrag gezahlt wurde:

Überblick über die Zuständigkeit der Regionalträger

letzter Beitrag in	zuständiger Rentenversicherungsträger
Belgien	Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Bulgarien	Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Standort Halle
Dänemark	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Hamburg
Estland	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Hamburg
Finnland	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Hamburg
Frankreich	Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Griechenland	Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Standort Stuttgart
Großbritannien und Nordirland	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Hamburg
Irland	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Hamburg
Island	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Italien	Deutsche Rentenversicherung Schwaben
Kroatien	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Standort Landshut
Lettland	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Hamburg
Liechtenstein	Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Standort Karlsruhe
Litauen	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Hamburg
Luxemburg	Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

letzter Beitrag in	zuständiger Rentenversicherungsträger
Malta	Deutsche Rentenversicherung Schwaben
Niederlande	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Norwegen	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Hamburg
Österreich	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Standort München
Polen	Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Standort Berlin
Portugal	Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Standort Würzburg
Rumänien	Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Standort Würzburg
Schweden	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Hamburg
Schweiz	Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Standort Karlsruhe
Slowakei	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Standort Landshut
Slowenien	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Standort Landshut
Spanien	Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Tschechien	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Standort Landshut
Ungarn	Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Standort Erfurt
Zypern	Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Standort Stuttgart

Eine Übersicht der Rentenversicherungsträger finden Sie auch im Internet unter:
www.deutsche-rentenversicherung.de,
Rubrik Beratung & Kontakt → Anschriften-Übersicht.

Bitte beachten Sie:
In Ausnahmefällen kann im Verhältnis zu Frankreich, Italien und Luxemburg die Deutsche Rentenversicherung Saarland zuständig sein.

Sollten Sie in mehreren Mitgliedstaaten gearbeitet oder gelebt haben, wenden Sie sich bitte an den Regionalträger, der für den Mitgliedstaat zuständig ist, in dem Sie zuletzt gewohnt beziehungsweise gearbeitet haben.

Internationale Beratungstage

Übrigens: Mit vielen Versicherungsträgern aus den anderen Mitgliedstaaten finden regelmäßig internationale Beratungstage im In- und Ausland statt. Hier bietet sich Ihnen die Chance, vor Ort Ihre Fragen zu klären und sich über Ihre Ansprüche auch aus den anderen Ländern zu informieren.

Unser Tipp:

Alle Termine finden Sie auf unserer Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de unter der Rubrik Beratung & Kontakt → Internationale Beratungstage. Wenn Sie einen Beratungstag nutzen wollen, bietet es sich an, telefonisch einen Beratungstermin zu vereinbaren.

Freiwillige Versicherung

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt.

Wohnen Sie nicht mehr in Deutschland, aber in einem anderen Mitgliedstaat, stellen Sie den Antrag auf freiwillige Versicherung bitte beim zuständigen Regionalträger. Waren Sie zuvor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert, ist diese weiterhin für Sie zuständig.

Wohnen Sie außerhalb der Mitgliedstaaten, erfragen Sie bitte den zuständigen Versicherungsträger bei der Deutschen Rentenversicherung.

Bitte lesen Sie hierzu unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Mit unseren Online-Services

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises oder Ihren persönlichen Zugangs-Code.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in Deutschland in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns
0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen
Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Neugrabenweg 2-4 66123 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

8. Auflage (7/2024), **Nr. 701**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die Alters-
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen
Altersvorsorge ist die Deutsche
Rentenversicherung. Sie betreut
57 Millionen Versicherte
und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen